

Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart

§ 1 Präambel

Gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 Abs. 2 obliegt dem Stadtdekanatsrat die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung (KGO). Dieser Aufgabe stellen sich die Kirchengemeinden in Stuttgart und sind sich dabei ihrer Verantwortung bewusst. Deshalb erlässt der Stadtdekanatsrat im Sinne des § 29 Abs. 5 KGO eine Satzung, die die Aufgaben, Zuständigkeiten und Trägerschaften regelt und die Höhe der Finanzaufweisungen an die Gemeinden festlegt.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

Das Stadtdekanat Stuttgart besteht aus folgenden Kirchengemeinden und Gemeinden Katholiken anderer Muttersprache:

- (1) Kernnat, St. Maria Königin
- (2) Ruit, St. Monika
- (3) Stuttgart, Sainte Thérèse de l' enfant Jésus
- (4) Stuttgart-Bad Cannstatt, Heilig Kreuz
- (5) Stuttgart-Bad Cannstatt, Liebfrauen
- (6) Stuttgart-Bad Cannstatt, Matki Bozei Nieustajacej Pomocy
- (7) Stuttgart-Bad Cannstatt, San Martino
- (8) Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Bonifatius
- (9) Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martinus
- (10) Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Peter
- (11) Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Rupert
- (12) Stuttgart-Botnang, St. Clemens
- (13) Stuttgart-Büsnau, St. Maria Königin des Friedens
- (14) Stuttgart-Degerloch, Mariä Himmelfahrt
- (15) Stuttgart-Fasanenhof, St. Ulrich
- (16) Stuttgart-Feuerbach, St. Josef
- (17) Stuttgart-Feuerbach, Sveti Ivan Krstitelj
- (18) Stuttgart-Freiberg, St. Laurentius
- (19) Stuttgart-Giebel, Salvator
- (20) Stuttgart-Hedelfingen-Rohracker, St. Paulus
- (21) Stuttgart-Heumaden, St. Thomas Morus
- (22) Stuttgart-Hofen, St. Barbara
- (23) Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua
- (24) Stuttgart-Kaltental, St. Antonius von Padua
- (25) Stuttgart-Mitte, Blaženi Alojzije Stepinac
- (26) Stuttgart-Mitte, E lumtura Nëna Tereze
- (27) Stuttgart-Mitte, Heilig Geist
- (28) Stuttgart-Mitte, Heilige Vietnamesische Märtyrer
- (29) Stuttgart-Mitte, Herz Jesu
- (30) Stuttgart-Mitte, Hl. Bruder Klaus v. Flüe
- (31) Stuttgart-Mitte, Nossa Senhora de Fátima
- (32) Stuttgart-Mitte, San Giorgio
- (33) Stuttgart-Mitte, St. Eberhard
- (34) Stuttgart-Mitte, St. Elisabeth
- (35) Stuttgart-Mitte, St. Fidelis

- (36) Stuttgart-Mitte, St. Georg
- (37) Stuttgart-Mitte, St. Josef
- (38) Stuttgart-Mitte, St. Justin de Jacobis
- (39) Stuttgart-Mitte, St. Konrad
- (40) Stuttgart-Mitte, St. Maria
- (41) Stuttgart-Mitte, St. Nikolaus
- (42) Stuttgart-Mitte, Sveti Ciril in Metod
- (43) Stuttgart-Mitte, Szent Gellért
- (44) Stuttgart-Mitte, Virgen De Guadalupe
- (45) Stuttgart-Möhringen, St. Hedwig
- (46) Stuttgart-Möhringen, Sveti Martin
- (47) Stuttgart-Mönchfeld, St. Johannes M. Vianney
- (48) Stuttgart-Münster, St. Ottilia
- (49) Stuttgart-Neugereut, St. Augustinus
- (50) Stuttgart-Obertürkheim, St. Franziskus
- (51) Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie
- (52) Stuttgart-Rot, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
- (53) Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael
- (54) Stuttgart-Stammheim, Buon Pastore
- (55) Stuttgart-Stammheim, Zum Guten Hirten
- (56) Stuttgart-Untertürkheim, St. Johannes Evang.
- (57) Stuttgart-Vaihingen, Christus König
- (58) Stuttgart-Vaihingen, Cristo Re
- (59) Stuttgart-Vaihingen, Maximilian Kolbe
- (60) Stuttgart-Wangen, St. Christophorus
- (61) Stuttgart-Wangen, Sveti Nikola Tavelić
- (62) Stuttgart-Weilimdorf, St. Theresia vom Kinde Jesu
- (63) Stuttgart-Zuffenhausen, St. Antonius von Padua

§ 3 Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart

(1) Gemäß § 4 Dekanatsordnung (DekO) werden im Stadtdekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

1. Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:

- a) Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
- b) Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
- c) Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
- d) Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und –betreuung,
- e) Wahl der Laienvertreter/innen des Stadtdekanats im Diözesanrat,
- f) Unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 95 KGO.

2. Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:

- a) Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden, der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und der Seelsorgeeinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- b) Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
- c) Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,
- d) Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-caritativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,
- e) Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden.

3. Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Stadtkreis:
 - a) Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Ökumenische Kontakte, Projekte und Aktionen,
 - c) Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
 - d) Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Stadtdekanats (z. B. Stadtdekanatsrat, Dekanatskonferenz),
 - e) Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Stadtdekanat bereit gestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Stadtdekanat,
 - f) Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Stadtdekanats.

(2) Das Stadtdekanat nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:

1. Gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 Abs. 2 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO (Bildung einer Gesamtkirchengemeinde) vom Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Die Rechtsträgerschaften und die Aufgaben sowie das Vermögen der bisherigen Gesamtkirchengemeinden gehen auf das Stadtdekanat über.
2. Deshalb nimmt das Stadtdekanat auf Grundlage des § 29 Abs. 5 KGO folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
 - b) die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher seelsorgerlicher Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),
 - c) die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer,
 - d) die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,
 - e) den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
 - f) die Planung und Entscheidung über den Bau und Instandhaltung sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
 - g) die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes des Stadtdekanats,
 - h) die einheitliche Regelung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten des Stadtdekanats sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen und
 - i) die Wahl des/der Leiter/in des Verwaltungszentrums.

(3) Die Regelung der Weitergabe von Haushaltsmitteln durch das Stadtdekanat an die zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen zur Deckung des Haushaltsbedarfs einschließlich von Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben erfolgt durch Beschlussfassung des Stadtdekanatsrats unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Weitergabe von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen müssen so bemessen sein, dass – unter Berücksichtigung der pastoralen Aufgaben und Erfordernisse der Gemeinden – die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben des Stadtdekanats gewährleistet bleibt. Der Stadtdekanatsrat stellt – ausgehend von der Regelung des Dekrets Nr. A 334 Abs. 11 – den Bedarf im jeweiligen Haushaltsplan fest. Bis spätestens zum 31.12.2014 sind einheitliche Bedarfskriterien zu entwickeln.
2. Die Planansätze des Stadtdekanats und der einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen müssen notwendig und angemessen sowie als solche anerkannt sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
3. Die Haushaltspläne des Stadtdekanats und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen sind im Rahmen einer einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

§ 4 Stadtdekanatsrat

(1) Der Stadtdekanatsrat hat gemäß § 14 DekO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Der Stadtdekanatsrat trägt zusammen mit dem Stadtdekan die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtdekanats:
 - a) Er legt mit dem Stadtdekan zusammen die pastoralen Ziele des Stadtdekanats fest.
 - b) Er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Stadtdekanat.
 - c) Er beschließt Projekte und Aktionen des Stadtdekanats.
 - d) Er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Stadtdekanat.
 - e) Er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholiken im Stadtdekanat Erklärungen abgeben.
 - f) Er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat.
 - g) Er richtet die erforderlichen Dienste im Stadtdekanat ein.
 - h) Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtdekanat erforderlichen Haushalts- und Finanzierungsbeschlüsse.
 - i) Er stellt die Jahresrechnung fest.
2. Der Stadtdekanatsrat ist gem. § 2 der „Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten im Diözesanrat“ für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.
3. Der Stadtdekanatsrat wirkt mit bei der Wahl des Stadtdekans und der Stellvertretenden Dekane.
4. Darüber hinaus hat der Stadtdekanatsrat gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 folgende Aufgaben – unbeschadet der Genehmigungspflichten des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesanverwaltungsrats:
 - a) Festlegung des anerkannten Bedarfs, Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Beschlussfassung über die Rechnungslegung gemäß § 79 KGO und Beschlussfassung nach § 3 Abs. (3) dieser Satzung,
 - b) Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000 €,
 - d) Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 Abs. (2) über 1.000.000 €.

(2) Gemäß Dekret Nr. A 334 und § 15 DekO gilt hinsichtlich der Mitgliedschaft im Stadtdekanatsrat:

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 - b) die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten,
 - c) je ein/e aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte/r Vertreter/in der Kirchengemeinden,
 - d) je ein/e aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte/r Vertreter/in der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
 - e) benannte Vertreter/innen aus kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Stadtdekanat bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Buchstaben c und d.
2. Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der/die Zweite Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. (2) 1. b) – e) der Ortssatzung ihre jeweiligen Stellvertreter/innen im Amt.
3. Gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 können dienstvertraglich tätige Mitarbeiter/innen der Einrichtungen des Stadtdekanats nach §§ 21 – 26 Abs. 1 DekO sowie Bedienstete des Verwaltungszentrums nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sein.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Beratende Mitglieder gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 und § 15 Abs. 5 DekO sind:
 - a) der/die Geschäftsführer/in des Stadtdekanats und die weitere Dekanatsreferenten/innen,
 - b) der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,

- c) die gewählten Laienvertreter/innen des Stadtdekanats im Diözesanrat.
- 6. Die Leiter/innen der Einrichtungen nach §§ 21 – 26 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter/innen sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabebereichs eingeladen und gehört werden.
- 7. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 5 Vorsitz, Amtszeit, Rechtsstellung, Einberufung und Arbeitsweise

(1) Vorsitz nach § 5 Abs. 4 DekO

Der Stadtdekan ist Vorsitzender des Stadtdekanatsrats.

(2) Amtszeit, Rechtsstellung, Einberufung und Arbeitsweise gemäß § 16 DekO

1. Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Stadtdekan die konstituierende Sitzung des Stadtdekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Stadtdekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf der konstituierenden Sitzung werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats je ein Laie als Zweite/r Vorsitzende/r und dessen/deren Stellvertreter/in im Amt sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 6 Abs. (3) 4. der Ortsatzung gewählt.
2. Die Amtszeiten des Stadtdekanatsrats und des/der Zweiten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Stadtdekanatsrats.
3. Eine Abwahl des/der Zweiten Vorsitzenden, seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/in im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist möglich. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats.
4. Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats sind öffentlich. Der Stadtdekanatsrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen. Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Über Anträge aus der Mitte des Stadtdekanatsrats auf öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Stadtdekanatsrat keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.
6. Die Regelungen nach Satz 2 und 3 dieses Abschnitts gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 6), den Verwaltungsausschuss (§ 7) und die Sachausschüsse (§ 8) entsprechend.

(3) Einberufung des Stadtdekanatsrats gemäß § 17 DekO

1. Der Stadtdekanatsrat ist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Vorsitzende legt hierzu gemeinsam mit dem/der Zweiten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
2. In dringenden Fällen kann der/die Zweite Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Eine außerordentliche Versammlung des Stadtdekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats dies schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch vom Bischöflichen Ordinariat als Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

(4) Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats gemäß § 18 DekO

1. Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall des § 5 Abs. (3) 2. Ortssatzung von dem/der Zweiten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung dem/der Zweiten Vorsitzenden übertragen. Der/die Sitzungsleiter/in kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
2. Der Stadtdekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten stattfinden hat. Bei der zweiten Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Stadtdekanatsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
4. Der Stadtdekanat muss Beschlüssen des Stadtdekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Widerspricht der Stadtdekanat unmittelbar nach der Beschlussfassung einem Beschluss, so kann dieser nicht rechtswirksam werden. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung des Stadtdekanatsrats schriftlich einzuladen. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
5. Eine Beschlussfassung in einer nach § 5 Abs. (3) 2. Ortssatzung eingeladenen Sitzung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn der Stadtdekanat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung rückwirkend sein schriftliches Einverständnis erklärt. Versagt der Stadtdekanat sein Einverständnis, ist gem. § 5 Abs. (4) 4. Ortssatzung zu verfahren.
6. Bei der Besetzung von Wahlämtern, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Wahl stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein/e Bewerber/in zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stadtdekanatsrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Sachausschüsse bilden. Näheres regelt § 8 Ortssatzung.
8. Die Geschäftsstelle des Stadtdekanats (§ 10 Ortssatzung) führt die Geschäfte des Stadtdekanatsrats und unterstützt den Vorsitzenden und den/die Zweite/n Vorsitzende/n bei der Wahrnehmung ihrer Ämter.
9. Sofern nicht in dieser Ordnung eigene Regelungen getroffen sind, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats die Bestimmungen der §§ 40-59 KGO zur Arbeitsweise entsprechend sowie die Regelungen des § 18 DekO.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Gemäß § 19 Abs. 1 DekO vertritt der Geschäftsführende Ausschuss den Stadtdekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den/die Zweite/n Vorsitzende/n bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Stadtdekanatsrat gemäß § 19 Abs. 2 DekO bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über
 1. die Festlegung der pastoralen Ziele des Stadtdekanats,
 2. die Einrichtung von Diensten im Stadtdekanat,
 3. den Haushalt und die Finanzierung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Dekret Nr. A 334 sind:
 1. der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 2. der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 3. je ein/e vom Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit gewählte/r Vertreter/in der Seelsorgeeinheit der Kirchengemeinden dieser Seelsorgeeinheit, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach § 4 Abs. (2) 1. b) oder c) der Ortssatzung sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter/in,
 4. aus der Mitte der in § 4 Abs. (2) 1. d) und e) der Ortssatzung genannten Vertreter/innen bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gemäß § 6 Abs. (3) 3. der Ortssatzung vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter/innen.
- (4) Beratende Mitglieder gemäß Dekret Nr. A 334 sind:
 1. der/die Geschäftsführer/in des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten/innen,
 2. der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 3. ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter/innen des Stadtdekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte/r Vertreter/in.
- (5) Die Leiter/innen der Einrichtungen nach §§ 21 – 26 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter/innen sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.
- (6) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.
- (7) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses die § 5 Abs. (3) und (4) Ortssatzung entsprechend.
- (8) Darüber hinaus überträgt der Stadtdekanatsrat dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 Ortssatzung die Beschlussfassung über:
 1. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen bis zum Betrag von 1.000.000 €,
 2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 500.000 €,
 3. Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Abteilungsleiter/in, der Einrichtungsleiter/in und Mitarbeiter/innen von Stellen mit der Bewertung bis A 15 / BAT 1a sowie vergleichbarer Bewertungen,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans und etwaiger Nachtragshaushaltspläne, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Mindereinnahmen über 10% mindestens 10.000 €,
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans ab 250.000 €,

6. die Gewährung von Darlehen an die angeschlossenen Kirchengemeinden,
 7. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
 8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis 15.000 €/Jahr,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, ab einem Streitwert von 50.000 € je Fall,
 10. Die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zu den abgeschlossenen Rechnungen und Baurechnungen des Stadtdekanats,
 11. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss.
- (9) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anfechtungen von Kirchengemeinderatswahlen gemäß § 25 Abs. 3 KGO.
- (10) Der Geschäftsführende Ausschuss erstattet dem Stadtdekanatsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
- (11) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt Vorschläge und Informationen von Sachausschüssen (§ 8 Ortssatzung) entgegen und bereitet sie bei Bedarf für den Stadtdekanatsrat vor.

§ 7 Verwaltungsausschusses

- (1) Gemäß Dekret Nr. A 334 bildet der Stadtdekanatsrat für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens einen Verwaltungsausschuss gemäß § 32 KGO.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder gemäß Dekret Nr. A 334 Abs. 8. sind:
1. der Stadtdekan als Vorsitzender,
 2. der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats,
 3. fünf aus der Mitte der in § 4 Abs. (2) 1. b) und c) Ortssatzung genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählende Mitglieder.
- (3) Beratendes Mitglied gemäß Dekret Nr. A 334 Abs. 8. ist:
- Der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums.
- (4) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der KGO für den Kirchengemeinderat (§§ 40-59 KGO) und den Verwaltungsausschuss (§ 32 KGO). Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. Vorberatung der den Verwaltungsausschuss betreffenden Tagesordnungspunkte der Sitzungen von Geschäftsführendem Ausschuss und Stadtdekanatsrat,
 2. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen bis zum Betrag von 500.000 €,
 3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 250.000 €,
 4. Ernennung und Einstellung einschließlich Höhergruppierung der Mitarbeiter/innen bis zur Vergütungsgruppe A 10 / BAT IVb,
 5. Entscheidungen im Rahmen der Kirchensteuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern,
 6. die Vorberatung des Haushaltsplans und etwaiger Nachtragshaushaltspläne, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Mindereinnahmen bis 10% mindestens 10.000 €,
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans bis einschließlich 250.000 €,
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Streitwert von einschließlich 50.000 € je Fall.

§ 8 Sonstige Ausschüsse des Stadtdekanatsrates gemäß § 20 DekO

- (1) Der Stadtdekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Stadtdekanatsrats sind.
- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r soll stimmberechtigtes Mitglied des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Stadtdekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Stadtdekanatsrat nichts anderes festlegt, Empfehlungen an den Stadtdekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse § 5 Abs. (3) 1. und 3. und Abs. (4) 1. bis 3., 6., 8. und 9. Ortssatzung entsprechend.

§ 9 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verwaltungsausschusses erhalten als Ersatz für ihre Auslagen, für die Teilnahme an den Sitzungen sowie für Dienstgeschäfte, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich an den Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Verein (vgl. § 3 Nr. 26a EStG) orientiert und durch Beschluss des Stadtdekanatsrats festgelegt wird.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 1 DekO ist für das Stadtdekanat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Stadtdekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Stadtdekanats. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Unterstützung des Stadtdekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane,
 2. die Geschäftsführung des Stadtdekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und entsprechender Sachausschüsse und die Unterstützung des/der Zweiten Vorsitzenden,
 3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamts, der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Stadtdekanats und der Dekanatskonferenz,
 4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Stadtdekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
 5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Marketing für das Stadtdekanat.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in des Stadtdekanats leitet die Geschäftsstelle. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Leiter/in des Verwaltungszentrums.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in verantwortet ferner den Geschäftsbereich Pastoral. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anlaufstelle für pastorale und soziale Fragen unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten,
 2. das strategische Vorausdenken und die Konzept(fort-)entwicklung,
 3. die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Für die Rechtsstellung gelten § 21 Abs. 2 – 4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 22 DekO entsprechend.

§ 11 Verwaltungszentrum

- (1) Das Verwaltungszentrum ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Stadtdekanats. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtdekanats, insbesondere ist es zuständig für
 1. die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Stadtdekanats und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsordnung,
 2. den Einzug der Ortskirchensteuern und die Erledigung der sonstigen Kirchensteuergeschäfte, vor allem Erhebung der Unterlagen für die Verteilung der Kirchenlohn- und Kircheneinkommenssteuern,
 3. die Aufgaben der Personalverwaltung sowie die damit verbundene Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Löhne und Gehälter und die Abrechnung mit den verschiedenen Kassen,
 4. Zahlungsanweisungen nach § 67 KGO bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall. Für darüber hinausgehende Beträge ist zusätzlich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig,
 5. die Betreuung und Überwachung der einzelnen Baumaßnahmen,
 6. die Aufgaben, die nicht durch Satzung auf andere Organe des Stadtdekanats übertragen sind,
 7. die Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen in Finanz-, Vermögens- und Verwaltungsfragen.
- (2) Die Geschäfte des Verwaltungszentrums werden von der/dem Leiter/in des Verwaltungszentrums geführt. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in des Stadtdekanats.
- (3) Der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums verantwortet ferner den Geschäftsbereich Verwaltung.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums nimmt gemäß Dekret Nr. A 334 für die Kirchengemeinden und die Kirchenpflegen im Stadtdekanat Stuttgart die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 61 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 63 KGO wahr. Soll das Amt des Kirchenpflegers hiervon abweichend durch eine/n andere/n Mitarbeiter/in des Verwaltungszentrums wahrgenommen werden, bedarf dies der Vereinbarung zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Stadtdekanat.

§ 12 Gesetzliche Vertretung / Steuervertretung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 DekO vertritt der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stadtdekanatsrat nimmt die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz wahr. Für den Fall, dass – abweichend von der derzeitigen diözesanen Verfahrensweise, die Diözesan- und die Ortskirchensteuer gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung als einheitliche Kirchensteuer zu erheben und den Diözesanrat als Diözesansteuervertretung über die Erhebung der Kirchensteuer beschließen zu lassen – von den Kirchengemeinderäten ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen ist, sind nur die Mitglieder des Stadtdekanatsrats nach § 4 Abs. (2) 1. b) – c) Ortssatzung stimmberechtigt.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten werden namens des Stadtdekanats für den Stadtdekanatsrat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 54 KGO). Untervollmacht kann vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats an den/die Geschäftsführer/in des Stadtdekanats, den/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder dessen Stellvertreter/in erteilt werden.

§ 14 Entsprechende Anwendung der KGO und DekO

Soweit in dieser Ortssatzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der DekO und der KGO in Verbindung mit dem Dekret Nr. A 334.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und ist bis 31.12.2014 befristet. Bevor sie unbefristet in Kraft gesetzt werden kann, ist sie rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Einzelheiten zur Ortssatzung regelt die Ausführungsbestimmung.

Die Ortssatzung wurde am 27. Januar 2010 vom Stadtdekanatsrat beschlossen.